

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-284**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice  
 Verfasser Alexandra Adel

Erstellungsdatum: 22.10.2018  
 Aktenzeichen 41.20.08 E-04

**Betreff:**

Verlängerung der Fördervereinbarung des Stadtkulturhauses

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
13.11.2018	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
15.11.2018	Hauptausschuss	Vorberatung				
22.11.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage zum Beschluss beigefügte Fördervereinbarung mit der QSGmbH mit Wirkung zum 01.01.2019 für die Dauer eines Jahres (bis zum 31.12.2019) abzuschließen.

(Alexandra Adel)  
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Seit dem Jahr 1996 wird die QSGmbH durch Stadt Genthin finanziell bezuschusst, um das Stadtkulturhaus und die dazugehörige Festwiese zu betreiben. Die Zuschusshöhe war unterschiedlich definiert und wurde in den vergangenen Jahren reduziert.

Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde festgelegt, die Zuschüsse auf 50.000 € zu reduzieren. Mit diesen Mitteln soll das kulturelle und soziale Leben der Stadt Genthin unterstützt werden und das Stadtkulturhaus soll als Anlaufstelle für Genthiner Vereine sein.

Jedes Jahr wurde über den Zuschuss und die damit zusammenhängenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, die bei der Auszahlung zu berücksichtigen sind, geschlossen.

Bisher war die QSGmbH Eigentümer der Objekte, welches die Gesellschaft im Jahr 2017 veräußert hat. Mit verkauft wurde die zum Grundstück zugehörige Festwiese, welche für Veranstaltungen somit nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Vertragsunterlagen mit dem derzeitigen Eigentümer des Stadtkulturhauses der Inprotec AG sind noch nicht abgeschlossen, sodass die Vereinbarung für das Jahr 2019 mit der QSGmbH unverändert abgeschlossen werden sollte. Nach den vertraglichen Regelungen muss eine Veränderung der Fördervereinbarung erfolgen.

Die Fördervereinbarung sollte im Hauptausschuss (gem. § 6 (3) Nr. 3 Hauptsatzung der Stadt Genthin) beschlossen werde, da die Wertgrenze von 75.000 € nicht überschritten wird und somit ein Beschluss durch den Stadtrat entbehrlich ist. Jedoch wird die Entscheidung im Stadtrat seitens der Verwaltung empfohlen.

Um das Stadtkulturhaus auch im Jahr 2019 für kulturelle und öffentliche Veranstaltungen vorhalten zu können, bedarf es weiterhin des Zuschusses zur Deckung der Personal-, Sach- und Betriebsinstandsetzungskosten in Höhe von insgesamt 50.000,00 € für das Jahr 2019.

Entsprechende Mittel sind im Haushalt eingestellt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt monatlich zu gleichen Teilen.

**Anlagen:**

Fördervereinbarung

**Finanzielle Auswirkungen:**